

Vereinbarung

zwischen

- nachstehend „Ausstellungsnehmer“ genannt

und

dem Frauenpolitischen Rat Land Brandenburg e.V.

Charlottenstraße 121, 14467 Potsdam

- nachstehend „Ausstellungsgeber“ genannt

I.

Der Ausstellungsgeber ist Veranstalter der Ausstellung »FrauenOrte im Land Brandenburg. Eine Spurensuche«. Der Ausstellungsgeber versichert, dass die Ausstellung frei von Rechten Dritter ist und dass der Ausstellungsgeber allein berechtigt ist, über die mit diesem Vertrag übertragenen Rechte und Gegenstände zu verfügen.

II.

Der Ausstellungsnehmer verpflichtet sich, die Ausstellung »FrauenOrte im Land Brandenburg. Eine Spurensuche« in der Zeit vom ... bis ... (Verlängerung nach Absprache) in ... zu zeigen. Der Ausstellungsnehmer ist in diesem Zeitraum der alleinige Veranstalter.

III.

Der Ausstellungsgeber überträgt dem Ausstellungsnehmer das Recht, die Ausstellung »FrauenOrte im Land Brandenburg. Eine Spurensuche« in dem unter II. angegebenen Zeitraum in ... nach Maßgabe der folgenden Vereinbarungen zu zeigen.

IV.

Den Stellplan für die Ausstellung am oben bezeichneten Ort entwirft der Ausstellungsnehmer entsprechend den technischen Gestaltungsvorgaben in Absprache mit dem Ausstellungsgeber, vertreten durch (Franziska Schwantuschke). Der Ausstellungsnehmer sorgt für eine angemessene Beleuchtung der Ausstellung. Die Kosten für Raum und Beleuchtung sowie die laufenden Betriebskosten inkl. Reinigungskosten trägt der Ausstellungsnehmer.

V.

Der Ausstellungsnehmer sorgt für den Transport (Abholung beim und Rückbringung zum Ausstellungsgeber) sowie den Auf- und Abbau am oben bezeichneten Veranstaltungsort. Abweichend davon kann der Rücktransport entfallen, wenn ein neuer Ausstellungsnehmer direkt im Anschluss an den Präsentationszeitraum die Ausstellung selbst abholt. Der Ausstellungsnehmer verpflichtet sich, an einer Einführung zur Technik des Ausstellungs auf- und -abbaus beim Ausstellungsgeber teilzunehmen (entfällt bei Aufbau durch Fremdfirma). Alle durch den Transport sowie den Auf- und Abbau der Ausstellung entstehenden Kosten trägt der Ausstellungsnehmer.

Die Ausstellungsstücke bleiben Eigentum des Ausstellungsgebers.

VI.

Der Ausstellungsnehmer haftet für die Sicherheit der Ausstellung. Die Ausstellungsräumlichkeiten müssen während der Schließzeiten gegen unbefugten Zutritt gesichert sein. Der Ausstellungsnehmer sorgt für eine angemessene Sicherung/Bewachung der Ausstellung. Für Schäden an der Ausstellung, die innerhalb des Präsentationszeitraumes oder beim Transport sowie beim Auf- und Abbau entstehen, haftet der Ausstellungsnehmer.

VII.

Der Ausstellungsnehmer übergibt dem Ausstellungsgeber nach Beendigung der Ausstellung eine kostenlose Dokumentation über die öffentliche Wirksamkeit der Ausstellung (Pressespiegel, Besucherzahlen, Publikumsreaktionen, Kopie des Gästebuches (soweit vorhanden) etc.)

Potsdam, den

Ausstellungsnehmer:

Ausstellungsgeber:

vertreten durch

Frauenpolitischen Rat Land Brandenburg e.V.

vertreten durch